



Advanced Medien Aktiengesellschaft
Schellingstr. 35
80799 München
Wertpapierkenn-Nummer 126218
– ISIN DE0001262186 –

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

Hiermit laden wir die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Freitag, dem 11. November 2005, um 11.00 Uhr in den Räumen der Industrie- und Handelskammer, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München, stattfindenden **außerordentlichen Hauptversammlung** ein.

Sollte die Tagesordnung an diesem Tag nicht abschließend behandelt werden können, wird die außerordentliche Hauptversammlung am Samstag, dem 12. November 2005, um 11.00 Uhr, an gleicher Stelle fortgesetzt.

I.

Tagesordnung

1. Beschlussfassung zur Genehmigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages der Advanced Medien AG mit der Tochtergesellschaft Atlas Air Film + Media Service GmbH

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 29. April 2005 hat unter Tagesordnungspunkt 6 dem am 15. Dezember 2004 abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft als herrschender Gesellschaft und der Atlas Air Film + Media Service GmbH mit dem Sitz in Duisburg (AG Duisburg, HRB 966) als beherrschter Gesellschaft zugestimmt. Dieser Beschluss wurde im Nachgang zur ordentlichen Hauptversammlung von zwei Aktionären gerichtlich angegriffen. Über diese Klagen wurde bis zur Bekanntmachung dieser Einladung vom Gericht noch nicht entschieden. Um die mit dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages beabsichtigte steuerliche Wirkung (Organschaft) zu erzielen, ist eine vorsorgliche erneute Zustimmung der Hauptversammlung zu dem am 15. Dezember 2004 abgeschlossenen und am 16. September 2005 vorsorglich erneut durch die Geschäftsführung der Atlas Air Film + Service GmbH und den Vorstand der Advanced Medien AG bestätigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Advanced Medien AG als herrschender Gesellschaft und der Atlas Air Film + Media Service GmbH mit dem Sitz in Duisburg (AG Duisburg, HRB 966) als beherrschter Gesellschaft erforderlich. Die Gesellschafterversammlung der Atlas Air Film + Media Service GmbH hat dem bestätigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bereits am 26. September 2005 zugestimmt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deswegen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem am 15. Dezember 2004 abgeschlossenen und am 16. September 2005 durch die Geschäftsführung der Atlas Air Film + Media Service GmbH und den Vorstand der Advanced Medien AG bestätigten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft als herrschender Gesellschaft und der Atlas Air Film + Media Service GmbH mit dem Sitz in Duisburg (AG Duisburg, HRB 966) als beherrschter Gesellschaft wird hiermit zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Advanced Medien AG und der Atlas Air Film + Media Service GmbH (nachfolgend auch „Atlas Air“ genannt) hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Atlas Air unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Advanced Medien AG. Die Advanced Medien AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der Atlas Air hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Atlas Air obliegen weiterhin der Geschäftsführung der Atlas Air.
- Die Atlas Air verpflichtet sich, beginnend ab dem 01. Januar 2005, ihren ganzen Gewinn an die Advanced Medien AG abzuführen. Abzuführen ist entsprechend § 301 AktG der ohne Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Während der Dauer des Vertrages gebildete offene Rücklagen sind auf Verlangen der Advanced Medien AG von der Atlas Air aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Die Atlas Air kann mit Zustimmung der Advanced Medien AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die offenen Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt zu verrechnen. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den Gewinn des vom 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2005 dauernden Geschäftsjahres.

- Die Advanced Medien AG verpflichtet sich, entsprechend § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Atlas Air auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Atlas Air ist entsprechend § 302 Abs. 3 AktG verpflichtet, auf den Anspruch auf Verlustausgleich nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, zu verzichten oder sich über ihn zu vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Advanced Medien AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.
- Die Advanced Medien AG ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Atlas Air einzusehen und Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten über die gesetzlichen Rechte eines Gesellschafters hinaus von deren Geschäftsführung zu verlangen.
- Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Atlas Air wirksam. Die Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns bzw. zum Ausgleich eines sonst entstehenden Fehlbetrages beginnt mit dem 01. Januar 2005.
- Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung auf den Schluss des fünften auf den Vertragsabschluss folgenden Geschäftsjahres. Abweichend hiervon kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn mehr als die Hälfte der Geschäftsanteile an der abhängigen Gesellschaft auf einen Dritten, d.h. nicht auf einen mit der herrschenden Gesellschaft verbundenen Rechtsträger, übergehen.

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch die Hauptversammlung. Die Gesellschafterversammlung der Atlas Air hat dem Vertrag bereits am 10. Dezember 2004 zugestimmt. Die erforderliche Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der Atlas Air Film + Media Service GmbH ist bereits am 28. Juni 2005 geschehen. Die erneute Bestätigung vom 16. September 2005 wird dem zuständigen Handelsregister in geeigneter Form mitgeteilt.

Der schriftliche gemeinsame Bericht des Vorstands der Advanced Medien AG und der Geschäftsführung der Atlas Air Film + Media Service GmbH (§ 293a Abs. 1 AktG) ist im Anschluss an die Tagesordnung dieser Einladung beigefügt. Eine Prüfung des Vertrages ist nicht erforderlich, da die Advanced Medien AG sämtliche Geschäftsanteile der Atlas Air Film + Media Service GmbH hält (§ 293b Abs. 1 AktG).

2. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Gewährung eines mittelbaren Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft von zur Zeit € 9.279.750,00 (in Worten: Euro neun Millionen zweihundertneunundsiebzigtausendundsiebenhundertfünfzig) wird gegen Bareinlagen um bis zu € 7.000.000,00 (in Worten: Euro sieben Millionen) auf bis zu € 16.279.750,00 (in Worten: Euro sechzehn Millionen zweihundertneunundsiebzigtausendsiebenhundertfünfzig) durch Ausgabe von bis zu 7.000.000 (in Worten: sieben Millionen) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien erhöht, die einen jeweiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von € 1,00 (in Worten: Euro eins) je Stückaktie verkörpern. Die neuen Aktien werden zu einem Ausgabebetrag von € 1,00 je Aktie ausgegeben. Die neuen Aktien sind ab dem 01. Januar 2005 gewinnberechtigt.
- b) Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die neuen Aktien von der VEM Aktienbank AG gezeichnet und mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären im Verhältnis 4 : 3 zum Bezug zu einem noch festzulegenden Bezugspreis anzubieten und den Mehrerlös - nach Abzug einer angemessenen Provision und der Kosten - an die Gesellschaft abzuführen. Die Frist für die Annahme des Bezugsangebotes endet 2 (in Worten: zwei) Wochen nach Bekanntgabe des Bezugsangebots.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen. Hierzu gehört insbesondere auch die Festsetzung des Bezugspreises. Etwaige aufgrund des Bezugsrechts nicht bezogene Aktien können durch die VEM Aktienbank AG im Rahmen einer Privatplatzierung Anlegern zu den festgesetzten Bezugspreisen angeboten werden.
- d) Der Vorstand ist zum Teilvervollzug dieser Kapitalerhöhung dergestalt ermächtigt, dass er die Durchführung des durch Bareinlage zu erbringenden Betrages in mehreren Tranchen zum Handelsregister anmelden kann.
- e) Der Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals wird insoweit ungültig, als die Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung nicht bis zum Ablauf des 10. Februar 2006 geschehen ist.
- f) Der Aufsichtsrat wird hiermit ermächtigt, den in § 4 Abs. 1 der Satzung (Grundkapital) ausgewiesenen Betrag des Grundkapitals und die dort ausgewiesene Anzahl an Stückaktien jeweils abhängig vom Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung entsprechend anzupassen.

3. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals gemäß § 5 der Satzung und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals in Höhe von € 4.639.750,00 sowie Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sowie jeweils Satzungsänderung

Die Verwaltung möchte für das genehmigte Kapital eine neue Grundlage schaffen, da der Beschluss der Hauptversammlung vom 29. April 2005 zur Schaffung des derzeitigen genehmigten Kapitals von zwei Aktionären gerichtlich angegriffen wurde.

Deswegen schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Aufhebung des Genehmigten Kapitals
Die Ermächtigung in § 5 der Satzung, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 18. Mai 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 4.639.750,00, (in Worten: Euro vier Millionen dreihundertneunddreißigtausendsiebenhundertfünfzig) durch Ausgabe von bis zu 4.639.750 (in Worten: vier Millionen sechshundertneunddreißigtausendsiebenhundertfünfzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen, wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen Genehmigten Kapitals in das Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben.
- b) Ermächtigung
Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. November 2010 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 4.639.750,00 (in Worten: Euro vier Millionen sechshundertneunddreißigtausendsiebenhundertfünfzig) durch die Ausgabe von bis zu 4.639.750 (in Worten: vier Millionen sechshundertneunddreißigtausendsiebenhundertfünfzig) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig
- aa) für Spitzenbeträge;
 - bb) für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen;
 - cc) für Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind.
- c) § 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 10. November 2010 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 4.639.750,00 (in Worten: Euro vier Millionen sechshundertneunddreißigtausendsiebenhundertfünfzig) durch die Ausgabe von bis zu 4.639.750 (in Worten: vier Millionen sechshundertneunddreißigtausendsiebenhundertfünfzig) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen sowie den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur zulässig
- a) für Spitzenbeträge;

- b) für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen;
- c) für Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs.3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten und zwar weder zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind."

4. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (die jeweils auch wie eine Gewinnschuldverschreibung mit dividendenabhängiger Verzinsung ausgestattet werden können) und die Schaffung eines bedingten Kapitals und Satzungsänderung sowie die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts ("Bedingtes Kapital I")

Die Verwaltung möchte die Finanzierungsmöglichkeiten der Gesellschaft möglichst flexibel gestalten und es ihr deshalb auch ermöglichen, Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen auszugeben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das bedingte Kapital in Höhe von € 179.550,00 gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung wird aufgehoben.
- b) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/ oder Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts
 - (1) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Aktienzahl, Laufzeit, Verzinsung
Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. November 2010 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (nachstehend auch „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu € 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen) mit einer Laufzeit von längstens dreißig Jahren auszugeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Advanced Medien AG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu € 3.660.325,00 (in Worten: Euro drei Millionen sechshundertsechzigtausenddreihundertfünfundsiebenzig) nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können auch mit einer variablen Verzinsung ausgestattet werden, wobei die Verzinsung auch wie bei einer Gewinnschuldverschreibung vollständig oder teilweise von der Höhe der Dividende der Gesellschaft abhängig sein kann.
 - (2) Währung, Ausgabe durch Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften
Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Advanced Medien AG (Gesellschaften, an denen die Advanced Medien AG unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist) begeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Advanced Medien AG die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern bzw. Gläubigern solcher Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf Aktien der Advanced Medien AG zu gewähren bzw. zu garantieren.
 - (3) Wandlungsrecht
Im Falle der Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber und im Falle der Ausgabe von auf den Namen lautenden Wandelschuldverschreibungen die Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach Maßgabe der Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer einzelnen Schuldverschreibung ("**Teilschuldverschreibung**") durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Advanced Medien AG. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Advanced Medien AG ergeben. Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis variabel ist und der Wandlungspreis (vorbehaltlich Ziff. (7)) innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktie der Advanced Medien AG während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung festgesetzt wird. Das

Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung des Inhabers bzw. Gläubigers der Teilschuldverschreibung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/ oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei der Wandlung einer Teilschuldverschreibung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag oder einen unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen.

(4) Optionsrecht

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber bzw. Gläubiger nach Maßgabe der Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der Advanced Medien AG berechtigen ("**Optionsschuldverschreibung**"). Es kann vorgesehen werden, dass der Optionspreis (vorbehaltlich Ziff. (7)) innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktie der Advanced Medien AG während der Laufzeit der Optionsschuldverschreibung festgesetzt wird. Die Optionsbedingungen können auch vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag oder einen unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen – gegebenenfalls gegen Zuzahlung – zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens dreißig Jahre betragen.

(5) Wandlungspflicht, Optionspflicht

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch eine Wandlungs- oder Optionspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt (nachstehend jeweils auch „**Endfälligkeit**“) oder das Recht der Advanced Medien AG vorsehen, bei Endfälligkeit der Schuldverschreibungen den Gläubigern der Schuldverschreibungen ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Advanced Medien AG zu gewähren. In diesen Fällen kann der Wandlungs- bzw. Optionspreis nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen dem Durchschnittskurs der Aktie der Advanced Medien AG in der Schlussauktion im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem während der zehn Börsentage vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des unter Ziff. (7) genannten Mindestdurchschnittskurses (80%) liegt. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der auszugebenden Aktien darf auch in diesem Fall den Nennbetrag oder einen unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen. § 9 Abs. 1 AktG in Verbindung mit § 199 Abs. 2 AktG ist zu beachten.

(6) Geldzahlung, Gewährung bestehender Aktien

Schließlich können die Schuldverschreibungsbedingungen festlegen, dass die Gesellschaft im Fall der Wandlung oder Optionsausübung bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflichten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen dem Durchschnittspreis der Aktie der Advanced Medien AG in der Schlussauktion im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem während der letzten ein bis zehn Börsentage vor oder nach Erklärung der Wandlung oder Optionsausübung bzw., im Falle von Wandlungs- oder Optionspflichten, vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit entspricht. Die Schuldverschreibungsbedingungen können auch vorsehen, dass im Fall der Wandlung oder Optionsausübung bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflichten nach Wahl der Gesellschaft statt neuen Aktien aus bedingtem Kapital bereits bestehende Aktien der Gesellschaft gewährt werden können.

(7) Wandlungs-/Optionspreis, Verwässerungsschutz

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis für eine Aktie muss mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Wandlungs- oder Optionspflicht vorgesehen ist (oben unter Ziff. (5)), auch bei einem variablen Umtauschverhältnis oder einem variablen Wandlungs- oder Optionspreis entweder mindestens 80% des durchschnittlichen Schlussauktionspreises der Aktien der Advanced Medien AG im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem an den letzten zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Wandel- oder Optionsschuldverschreibung (Tag der endgültigen Entscheidung des Vorstands über die Abgabe eines Angebots zur

Zeichnung von Schuldverschreibungen bzw. über die Erklärung der Annahme durch die Gesellschaft nach einer Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten) betragen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechtes der Aktionäre – mindestens 80% des durchschnittlichen Schlussauktionspreises der Aktie der Advanced Medien AG im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Wandel- oder Optionsschuldverschreibung an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels, entsprechen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Abs.1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Schuldverschreibungsbedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld durch die Gesellschaft bei Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder bei der Erfüllung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht oder durch Herabsetzung der Zuzahlung des Inhabers bzw. Gläubigers der Teilschuldverschreibung bzw. des Optionsscheins ermäßigt werden. Eine solche Ermäßigung kommt insbesondere – aber nicht nur – in Betracht, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre oder durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen begibt bzw. sonstige Wandlungs- oder Optionsrechte oder -pflichten gewährt oder garantiert und den Inhabern bzw. Gläubigern schon bestehender Wandlungs- und Optionsrechte oder -pflichten hierfür kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht zustünde. Statt einer Zahlung der Gesellschaft in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung des Inhabers bzw. Gläubigers der Teilschuldverschreibung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis zur Ermäßigung des Wandlungs- bzw. Optionspreises angepasst werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer ungewöhnlicher Maßnahmen bzw. Ereignisse (wie zum Beispiel Sonderdividenden, Kontrollerlangung durch Dritte) eine Anpassung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten vorsehen. In all diesen Fällen erfolgt die Anpassung grundsätzlich in Anlehnung an § 216 Abs. 3 AktG dergestalt, dass der wirtschaftliche Wert der Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. -pflichten nach der Anpassung im Wesentlichen dem wirtschaftlichen Wert der Wandlungs- bzw. Optionsrechte bzw. -pflichten unmittelbar vor der die Anpassung auslösenden Maßnahme entspricht.

- (8) Bezugsrechtsgewährung, Bezugsrechtsausschluss
Die Schuldverschreibungen sollen von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden die Schuldverschreibungen von einer unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der Advanced Medien AG ausgegeben, hat die Advanced Medien AG die Gewährung des Bezugsrechts für die Aktionäre der Advanced Medien AG nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen in folgenden Fällen auszuschließen:
- wenn die Schuldverschreibungen gegen Barzahlung ausgegeben werden und der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. -pflichten auf Aktien mit einem anteiligen Betrag von insgesamt bis zu 10% des Grundkapitals der Advanced Medien AG.
 - für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
 - soweit es erforderlich ist, um den Inhabern oder Gläubigern von bereits zuvor ausgegebenen Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Inhabern oder Gläubigern von bereits zuvor ausgegebenen mit Wandlungs- bzw. Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten zustünde.
- (9) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Einzelheiten
Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum, weitere marktübliche Konditionen sowie im vorgenannten Rahmen Wandlungs- bzw. Optionspreis festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den

Organen der die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen begebenden Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Advanced Medien AG festzulegen.

c) **Bedingte Kapitalerhöhung**

Das Grundkapital wird um bis zu € 3.660.325,00 (in Worten: Euro drei Millionen sechshundersechzigtausenddreihundertfünfundzwanzig) durch Ausgabe von bis zu € 3.660.325 (in Worten: drei Millionen sechshundertsechzigtausenddreihundertfünfundzwanzig) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien bei Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. bei Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß vorstehender Ermächtigung bis zum 10. November 2010 von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegeben werden, an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen bzw. an die aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen Verpflichteten nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß lit. a) jeweils zu bestimmenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die von der Advanced Medien AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 11. November 2005 bis zum 10. November 2010 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die aus von der Advanced Medien AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 11. November 2005 bis zum 10. November 2010 ausgegebenen oder garantierten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen Verpflichteten ihre Wandlungs- bzw. Optionspflicht erfüllen und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen benötigt wird. Die aufgrund der Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Aktienausgabe zu ändern.

d) **Satzungsänderung**

§ 4 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um € 3.660.325,00 (in Worten: Euro drei Millionen sechshundertsechzigtausenddreihundertfünfundzwanzig), eingeteilt in bis zu 3.660.325 (in Worten: drei Millionen sechshundertsechzigtausenddreihundertfünfundzwanzig) Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie

aa) die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die von der Advanced Medien AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 11. November 2005 bis zum 10. November 2010 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder

bb) die aus von der Advanced Medien AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 11. November 2005 bis zum 10. November 2010 ausgegebenen oder garantierten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen Verpflichteten ihre Wandlungs- bzw. Optionspflicht erfüllen

cc) und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen benötigt wird.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

5. Beschlussfassung über die vorsorgliche Aufhebung des unter Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. April 2005 gefassten Beschlusses sowie erneute Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans 2005 unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Advanced Medien AG an Mitglieder des Vorstandes der Advanced Medien AG und an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Medien AG verbundenen Unternehmen nebst Schaffung eines Bedingten Kapitals II sowie Änderung der Satzung, die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. April 2005 unter TOP 8 beschlossen wurde und entsprechende Satzungsänderung

Von der in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 29. April 2005 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen wurde bisher

kein Gebrauch gemacht. Die Verwaltung wird von dieser Ermächtigung bis zur Beschlussfassung über diesen TOP in der Hauptversammlung vom 11. November 2005 keinen Gebrauch machen. Der dieser Ermächtigung zu Grunde liegende Hauptversammlungsbeschluss wurde von zwei Aktionären gerichtlich angegriffen. Bis zur Bekanntmachung dieser Einladung lag eine gerichtliche Entscheidung über diese Klagen noch nicht vor.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deswegen vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

a) Die in der Hauptversammlung vom 29. April 2005 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossene Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals II in Höhe von bis zu € 800.000,00 (in Worten: Euro achthunderttausend) und die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans 2005 unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien an der Advanced Medien AG an Mitglieder des Vorstands der Advanced Medien AG und an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Medien AG verbundenen Unternehmen wird hiermit vorsorglich aufgehoben, der unter dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt in die Satzung neu eingefügte § 4 Abs. 3a wird vorsorglich aufgehoben, und die unter dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt in die Satzung eingefügte redaktionelle Änderung von § 4 Abs. 3 Satz 1 wird hiermit vorsorglich aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals II
Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu € 800.000,00 (in Worten: Euro achthunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 800.000 (in Worten: achthunderttausend) neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht ("Bedingtes Kapital II"). Das Bedingte Kapital II dient der Ausgabe von Bezugsrechten aus Aktienoptionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Advanced Medien AG vom 11. November 2005 von der Advanced Medien AG im Rahmen des Aktienoptionsplans 2005 in der Zeit ab Eintragung des Bedingten Kapitals II in das Handelsregister bis zum 10. November 2010 ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Aktienoptionen ausgegeben werden und die Inhaber dieser Aktienoptionen von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital II erfolgt zu dem unter diesem Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung vom 11. November 2005, dort unter lit. c) Ziffer 5, festgelegten Ausübungspreis. Die neuen Stückaktien, die von der Advanced Medien AG nach Ausübung von Optionen ausgegeben werden, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.

c) Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrecht auf Aktien der Advanced Medien AG:

Der Vorstand wird hiermit ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. November 2010 nach näherer Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Rahmen des Aktienoptionsplans 2005 (im Folgenden „AOP 2005“) bis zu Stück 800.000 (in Worten: achthunderttausend) Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Advanced Medien AG mit einer Laufzeit von bis zu 7 Jahren in einer oder mehreren Tranchen auszugeben mit der Maßgabe, dass jede Aktienoption das Recht zum Bezug von einer Aktie der Advanced Medien AG gewährt. Die Aktienoptionen sind ausschließlich zum Bezug durch Mitglieder des Vorstands der Advanced Medien AG sowie durch Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Medien AG verbundenen Unternehmen bestimmt. Zur Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Advanced Medien AG gilt diese Ermächtigung alleine für den Aufsichtsrat. Die Aktienoptionen können auch von einem Kreditinstitut mit der Verpflichtung übernommen werden, sie nach Weisung der Advanced Medien AG an Bezugsberechtigte gemäß nachfolgender Ziffer 2 zu übertragen, die alleine zur Ausübung der Bezugsrechte berechtigt sind. Ein Bezugsrecht der Aktionäre besteht nicht.

Für die Ausgabe von Aktienoptionen im Rahmen des AOP 2005 gilt:

1 Bezugsrecht

Jede einzelne Aktienoption gewährt dem Bezugsberechtigten das Recht zum Bezug von auf den Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien der Advanced Medien AG. Dabei gewährt jede Aktienoption das Recht auf den Bezug von je einer neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Advanced Medien AG, auf die jeweils ein rechnerischer Anteil am Grundkapital in Höhe von € 1,00 (in Worten: Euro eins) entfällt (nachfolgend „**Stückaktie**“ genannt), gegen Zahlung des Ausübungspreises gemäß Ziffer 5. Die neuen Stückaktien, die von der Advanced Medien AG nach Ausübung von Optionen ausgegeben werden, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft dem Bezugsberechtigten in Erfüllung des Bezugsrechts wahlweise anstelle von neuen Aktien und Inanspruchnahme des bedingten Kapitals auch eigene Aktien gewähren kann; soweit über die Gewährung eigener Aktien an Bezugsberechtigte entschieden werden soll, die Mitglied des Vorstands der Advanced Medien AG sind, obliegt die Entscheidung hierüber allein dem Aufsichtsrat.

2 Bezugsberechtigte

- 2.1 Die Ausgabe von Optionen im Rahmen des AOP 2005 kann nur an Mitglieder des Vorstands der Advanced Medien AG und an Mitglieder der Geschäftsführung eines mit der Advanced Medien AG verbundenen Unternehmens erfolgen. Die Auswahl derjenigen Mitglieder des Vorstands, denen Optionsrechte gewährt werden, obliegt dem Aufsichtsrat. Das Gleiche gilt für den Umfang der jeweils zum Bezug anzubietenden Aktienoptionen. Im Übrigen entscheidet der Vorstand der Advanced Medien AG über die Ausgabe von Aktienoptionen.
- 2.2 An Mitglieder des Vorstands der Advanced Medien AG dürfen insgesamt bis zu 750.000 (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend) Optionen und an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Medien AG verbundenen Unternehmen dürfen insgesamt bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Optionen ausgegeben werden. Die Optionen können in mehreren Tranchen ausgegeben werden. Der Aufsichtsrat legt die Höchstzahl der an einzelne Mitglieder des Vorstands der Advanced Medien AG auszugebenden Optionen und die Anzahl der Tranchen fest. Soweit Mitglieder des Vorstands der Advanced Medien AG auch Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Medien verbundenen Unternehmen sind, steht ihnen ein Bezugsrecht nur auf Grund und im Umfang ihrer Mitgliedschaft im Vorstand zu.
- 2.3 Über die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ist jährlich im Anhang des Jahresabschlusses unter Angabe der Namen der begünstigten Vorstandsmitglieder und der jeweiligen Anzahl der an diese ausgegebenen Aktienoptionen zu berichten. Dasselbe gilt für die Anzahl der von Mitgliedern des Vorstands im jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Bezugsrechte aus Aktienoptionen, die dabei gezahlten Ausübungspreise sowie die Zahl der von Vorstandsmitgliedern zum Jahresschluss jeweils noch gehaltenen Aktienoptionen. Ferner hat der Vorstand die Hauptversammlung jährlich über die in den vorstehenden beiden Sätzen genannten Umstände zu informieren.
- 3 Erwerbszeiträume
Die Ausgabe der Aktienoptionen kann in einer oder mehreren Tranchen erfolgen. Aktienoptionen können erstmals binnen eines Zeitraums von 30 Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse nach der Eintragung des mit diesem Beschluss zu schaffenden Bedingten Kapitals II der Advanced Medien AG im Handelsregister ausgegeben werden. In den Folgejahren können noch nicht ausgegebene Optionen an die Bezugsberechtigten jeweils innerhalb von 30 Handelstagen an der Frankfurter Wertpapierbörse nach der Bekanntmachung des letzten Jahresabschlusses der Gesellschaft im Bundesanzeiger ausgegeben werden.
- 4 Wartezeit, Ausübungszeiträume und Optionslaufzeit
- 4.1 Die Bezugsrechte einer Tranche aus den Aktienoptionen können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit ausgeübt werden. Ein erstes Drittel der mit einer Tranche aus dem AOP 2005 gewährten Optionen kann erstmals nach Ablauf von zwei Jahren Wartezeit ausgeübt werden. Ein zweites Drittel der mit einer Tranche aus dem AOP 2005 gewährten Optionen kann erstmals nach Ablauf von drei Jahren Wartezeit ausgeübt werden. Das dritte Drittel der mit einer Tranche aus dem AOP 2005 gewährten Optionen kann erstmals nach Ablauf von vier Jahren Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt jeweils mit der Gewährung der Option. Als Tag der Gewährung der Option gilt der letzte Tag des Monats, in dem die jeweilige Option eingeräumt wird.
- 4.2 Die Optionen können nur während bestimmter Ausübungszeiträume ausgeübt werden. Die Ausübungszeiträume beginnen in jedem Geschäftsjahr jeweils mit dem 3. Handelstag und enden mit Ablauf des 18. Handelstages nach der Hauptversammlung, in der der festgestellte Jahresabschluss vorzulegen ist bzw. über die Feststellung des Jahresabschlusses entschieden werden soll sowie nach Bekanntgabe der Halbjahreszahlen und der Zahlen für das gesamte Geschäftsjahr.
- 4.3 Optionen können jedoch nicht innerhalb einer Sperrfrist ausgeübt werden. Eine Sperrfrist besteht, auch wenn diese in den Ausübungszeitraum fällt, für einen Zeitraum von zwei Wochen vor Veröffentlichung der Quartals- und/oder Halbjahresergebnisse der Gesellschaft. Die Ausübungszeiträume verlängern sich jedoch um die Anzahl der Tage, die in eine Sperrfrist fallen.
- 4.4 Die Laufzeit einer Option beginnt mit dem Tag der Gewährung der Option und endet nach Ablauf von fünf Jahren für das erste Drittel der gewährten Optionen einer Tranche, nach Ablauf von sechs Jahren für das zweite Drittel der gewährten Optionen einer Tranche und nach Ablauf von sieben Jahren für das dritte Drittel der gewährten Optionen einer Tranche.
- 5 Ausübungspreise
- 5.1 Der Ausübungspreis für eine Aktie der Advanced Medien AG ist der Durchschnittspreis des Eröffnungs- und Schlusskurses der Aktien der Advanced Medien AG im XETRA-Handel

- (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor der Ausgabe der jeweiligen Option.
- 5.2 Der Mindestausübungspreis ist jedoch in jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.
- 6 Erfolgsziele
- Aus den Aktienoptionen können die Bezugsrechte auf Aktien nur ausgeübt werden, wenn der Durchschnitt des Eröffnungs- und Schlusskurses der Aktien der Advanced Medien AG im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor Beginn des jeweiligen Ausübungszeitraums um wenigstens 20 % p. a. im Vergleich zum Ausübungspreis für das erste Drittel (Ziffer 4.1 Satz 2) der gewährten Optionen einer Tranche, um wenigstens 30 % p. a. im Vergleich zum Ausübungspreis für das zweite Drittel (Ziffer 4.1 Satz 3) der gewährten Optionen einer Tranche und um wenigstens 40% p.a. im Vergleich zum Ausübungspreis für das dritte Drittel (Ziffer 4.1 Satz 4) der gewährten Optionen einer Tranche gestiegen ist.
- 7 Nichtübertragbarkeit
- 7.1 Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar und können nicht verpfändet werden. Bei Nachweis eines berechtigten Interesses der Bezugsberechtigten oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der Advanced Medien AG kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Übertragung zulassen. Soweit Aktienoptionen von Vorstandsmitgliedern der Advanced Medien AG betroffen sind, erteilt die Zustimmung der Aufsichtsrat.
- 7.2 Die Optionen sind frei vererblich. Die Ausübung vererbter Optionen ist nur in dem nächsten folgenden Ausübungszeitraum nach Eintritt des Erbfalls bzw. nach Ablauf der jeweiligen Wartefrist möglich. Danach verfallen nicht ausgeübte Optionen. Verstirbt ein Bezugsberechtigter während der Dauer seines Dienstverhältnisses mit der Advanced Medien AG bzw. mit einem mit der Advanced Medien AG verbundenen Unternehmen, so werden die Erben so gestellt, als wäre der Bezugsberechtigte bis zum Ende der jeweiligen Wartefrist für die Advanced Medien AG bzw. für das mit der Advanced Medien AG verbundene Unternehmen tätig gewesen.
- 7.3 Optionsrechte dürfen nur vom Bezugsberechtigten oder dessen Erben ausgeübt werden. Bezugsberechtigte, die nach Ablauf der Wartezeit in den Ruhestand treten, sind berechtigt, die Optionen noch in den zwei auf den Eintritt in den Ruhestand folgenden Ausübungszeiträumen auszuüben, sofern die Ausübungsvoraussetzungen vorliegen. Ferner dürfen Optionen von Bezugsberechtigten, die Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Medien AG verbundenen Unternehmen sind, nur dann ausgeübt werden, wenn das Dienstverhältnis des Bezugsberechtigten mit dem mit der Advanced Medien AG verbundenen Unternehmen bzw. der Advanced Medien AG zum Zeitpunkt der Ausübung der Option noch besteht. Entfallen diese Voraussetzungen, verfallen die Optionen insoweit entschädigungslos. Entfallen diese Voraussetzungen allerdings nach Ablauf der Wartezeit und wurde das Dienstverhältnis weder von dem Bezugsberechtigten selbst gekündigt noch durch die Advanced Medien AG bzw. einem mit der Advanced Medien AG verbundenen Unternehmen aus wichtigem Grund gekündigt, so verfallen die Optionen mit Ablauf des nächstfolgenden Ausübungszeitraums, d.h. die Optionen können bis zu diesem Zeitpunkt unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen der Optionsbedingungen ausgeübt werden. Befristete Verträge eines Bezugsberechtigten gelten, soweit sie ohne Unterbrechung verlängert oder erneuert und nicht gekündigt werden, für die gesamte Dauer des Dienstverhältnisses als ungekündigtes Dienstverhältnis im Sinne des Aktienoptionsprogramms.
- 7.4 Bezugsberechtigte, die nach Ablauf der Wartezeit in den Ruhestand treten, sind berechtigt, die Optionen noch in den zwei auf den Eintritt in den Ruhestand folgenden Ausübungszeiträumen auszuüben, sofern die Ausübungsvoraussetzungen vorliegen und sich aus den übrigen Bestimmungen der Ziffer 7 nichts anderes ergibt. Ausnahmen können zugunsten der Bezugsberechtigten im Einzelfall oder generell von der Advanced Medien AG durch schriftliche Erklärung bestimmt werden. Gegenüber bezugsberechtigten Mitgliedern des Vorstands der Advanced Medien AG werden sämtliche Bestimmungen und Erklärungen durch den Aufsichtsrat abgegeben.
- 8 Anpassung auf Grund von Änderungen des Grundkapitals
- 8.1 Sofern die Advanced Medien AG während der Laufzeit einer Option unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien erhöht oder Teilschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder

Optionsrechten auf neue Aktien oder Genussrechte vergibt oder andere nachstehend aufgeführte Kapitalmaßnahmen durchführt, wird der Ausübungspreis zu dem in Ziffer 8.2 bestimmten Stichtag wie folgt angepasst:

- 8.1.1 Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlage oder einer Begebung von Wertpapieren mit Wandlungs- oder Optionsrechten wird der Ausübungspreis in dem Verhältnis ermäßigt, in dem der Durchschnittskurs des den Aktionären der Advanced Medien AG zustehenden Bezugsrechts auf neue Aktien aus der Kapitalerhöhung an allen Handelstagen zum Schlusskurs der Stückaktien der Advanced Medien AG im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) am letzten Börsentag vor dem Beginn der Bezugsfrist der Aktionäre der Advanced Medien AG auf neue Aktien aus der Kapitalerhöhung steht. Die Anpassung entfällt, wenn einem Bezugsberechtigten nach diesem Aktienoptionsplan ein mittelbares oder unmittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird, das dem Bezugsrecht der Aktionäre der Advanced Medien AG entspricht. Der ermäßigte Ausübungspreis gilt mit Wirkung des ersten Handelstages im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem), der auf den letzten Tag der Bezugsfrist folgt. Der ermäßigte Ausübungspreis beläuft sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.
- 8.1.2 Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe junger Aktien wird – anstelle einer Ermäßigung des Ausgabepreises – das Bedingte Kapital II gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Im gleichen Verhältnis erhöht sich der Anspruch der Bezugsberechtigten nach diesem Aktienoptionsplan, aus ihren Optionen Stammaktien zu beziehen oder, nach Wahl der Advanced Medien AG, die Zahl der Optionen selbst. Bruchteile von Aktien, die aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, stehen bei Ausübung des Optionsrechts durch die Bezugsberechtigten nach diesem Aktienoptionsplan nicht zur Verfügung, sondern werden für Rechnung der Bezugsberechtigten nach diesem Aktienoptionsplan bestmöglich verkauft. Der anteilige Verkaufserlös wird den Bezugsberechtigten nach diesem Aktienoptionsplan bei Ausgabe der Aktien zur Verfügung gestellt.
- 8.1.3 Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Advanced Medien AG bleibt der Ausübungspreis unverändert, wenn durch die Kapitalherabsetzung die Anzahl der Aktien unverändert bleibt oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung oder entgeltlichem Erwerb eigener Aktien und im Falle einer Erhöhung der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplitt) wird das Optionsrecht so angepasst, dass die Anzahl der für eine Option zu gewährenden Aktien im Verhältnis der Kapitalherabsetzung oder des Aktiensplitts entsprechend verringert oder erhöht werden; Ziffer 8.1.2 Satz 2 und Satz 3 gilt entsprechend. Der Ausübungspreis gemäß Ziffer 5 bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Die Anpassungen gemäß Ziffer 8.1 werden durch die Advanced Medien AG berechnet. Die Advanced Medien AG ist verpflichtet, den angepassten Ausübungspreis und den Stichtag, von dem ab nur noch der angepasste Ausübungspreis gilt, sowie die Anzahl der für eine Option zu liefernden neuen Aktien den Bezugsberechtigten nach diesem Aktienoptionsplan unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Stichtag ist der Börsentag nach Ablauf der Bezugsfrist für die Aktionäre der Advanced Medien AG für die neuen Aktien. Sämtliche Anpassungen gemäß Ziffer 8.1, die gegenüber bezugsberechtigten Mitgliedern des Vorstands der Advanced Medien AG vorzunehmen sind, werden vom Aufsichtsrat vorgenommen.
- 9 Weitere Regelungen
- Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie die Ausgabe und die Ausgestaltung der Aktienoptionen festzulegen. Soweit Mitglieder des Vorstands der Advanced Medien AG betroffen sind, werden die weiteren Einzelheiten der Optionsbedingungen sowie die Ausgabe und die Ausgestaltung der Aktienoptionen vom Aufsichtsrat festgelegt.
- d) Satzungsänderung
- § 4 der Satzung wird nach Abs. 3 um einen neuen Abs. 4 wie folgt ergänzt, der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5:

„4. Das Grundkapital ist um weitere € 800.000,00 (in Worten: Euro achthunderttausend) durch Ausgabe von bis zu Stück 800.000 (in Worten: achthunderttausend) auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, die den bereits ausgegebenen Stückaktien gleichstehen, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Aktienoptionen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 11. November 2005 im Rahmen des Aktienoptionsplans 2005 in der Zeit bis zum 10. November 2010 von der Advanced Medien AG ausgegeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Advanced Medien AG nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die aus der Ausübung dieser Bezugsrechte hervorgehenden neuen Aktien der Advanced Medien AG nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausgabe entstehen, am Gewinn teil.“

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft und Satzungsänderung

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bietet Aktiengesellschaften die Möglichkeit, aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des Grundkapitals zu erwerben. Viele Publikumsgesellschaften verfügen über dieses flexible Instrument. Auch die Advanced Medien AG möchte im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deswegen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 10. Mai 2007 eigene Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise, in diesem Fall auch mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Handel in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung wird mit Beginn des 13. November 2005 wirksam und gilt bis zum Ablauf des 10. Mai 2007.
- b) Der Erwerb kann unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebotes erfolgen.
 - (1) Erfolgt der Erwerb über die Börse, so darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Handelstag durch die Eröffnungsauktion ermittelten Börsenkurs der Aktie im XETRA Handel der Deutsche Börse AG (oder einem an die Stelle des XETRA Systems getretenen Nachfolgesystem) um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.
 - (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der angebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Schlussauktion im XETRA Handel der Deutsche Börse AG (oder einem an die Stelle des XETRA Systems getretenen Nachfolgesystem) für die Aktien der Gesellschaft am zweiten bis vierten Handelstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebotes um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Überschreitet die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlungen bis zu 100 angedienten Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) wieder über die Börse zu veräußern.
- d) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen zu verwenden, an denen sie bisher nicht zum Handel zugelassen sind.
- e) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehender Anteilsbesitze anzubieten oder zu gewähren.
- f) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen Aktien beschränkt werden. Von der Ermächtigung der Einziehung kann mehrfach Gebrauch gemacht werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG

erhöht. Der Vorstand ist für diesen Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.

- g) Der Vorstand wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung ihres Bezugsrechts und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zum Bezug anzubieten.
- h) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, zur Erfüllung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten aus Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu verwenden, die die Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung gemäß Punkt 4 der Tagesordnung dieser Hauptversammlung begibt.
- i) Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen, soweit der Vorstand Aktien der Gesellschaft gemäß den vorstehenden Ermächtigungen nach lit. c), d), e) und h) verwendet. Darüber hinaus kann der Vorstand im Fall der Veräußerung von Aktien der Gesellschaft im Rahmen eines Verkaufsangebots nach lit. g) an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausschließen.
- j) Von den vorstehenden Ermächtigungen kann einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder bezogen auf Teilvolumina der erworbenen Aktien Gebrauch gemacht werden. Der Preis, zu dem Aktien der Gesellschaft gemäß der Ermächtigung in lit. d) an solchen Börsen eingeführt werden bzw. zu dem sie gemäß der Ermächtigung in lit. c) an Dritte abgegeben werden, darf den bei der Eröffnungsauction ermittelten Kurs im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem am Tag der Börseneinführung bzw. der verbindlichen Abrede mit dem Dritten um nicht mehr als 5% unterschreiten. Wird an dem betreffenden Tag ein solcher Kurs nicht ermittelt oder ist er zum Zeitpunkt der Börseneinführung oder der verbindlichen Abrede mit dem Dritten noch nicht ermittelt, ist stattdessen der zuletzt ermittelte Schlussauktionskurs der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem maßgeblich.

7. Beschlussfassung über die Änderung von § 7 der Satzung („Vertretung“)

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. April 2005 wurde die Ergänzung von § 7 der Satzung um einen Satz 4 beschlossen. Dieser von zwei Aktionären gerichtlich angegriffene Beschluss wurde zwischenzeitlich in das Handelsregister eingetragen. Bis zur Bekanntmachung dieser Einladung lag eine gerichtliche Entscheidung über diese Klagen noch nicht vor.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deswegen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. April 2005 beschlossene Ergänzung von § 7 der Satzung um einen Satz 4 wird hiermit vorsorglich aufgehoben und Satz 4 von § 7 der Satzung in der jetzigen Fassung gestrichen.
- b) Nunmehr wird § 7 der Satzung um folgenden neuen Satz 4 ergänzt:
„Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder im Einzelfall oder generell befugt sind, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten (§ 181 Alt. 2 BGB) zu vertreten.“

8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen zur Anpassungen an das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts („UMAG“) wurde vom Bundestag und Bundesrat beschlossen und wird voraussichtlich am 01. November 2005 in Kraft treten. Das UMAG sieht unter anderem eine Änderung der Vorschriften zur Einberufung und zur Teilnahme an der Hauptversammlung, der Ausübung des Stimmrechts und des Nachweises des Teilnahme- und Stimmrechts vor. Das UMAG sieht weiter eine Ergänzung von § 131 Abs. 2 AktG vor, wonach der Versammlungsleiter in der Satzung ermächtigt werden kann, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Die Satzung der Advanced Medien AG soll rechtzeitig vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung an die künftige gesetzliche Regelung angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgende Änderungen der Satzung zu beschließen:

- a) § 14 Abs. 3 der Satzung (Einberufung) wird wie folgt neu gefasst:
„Die Einberufung der Hauptversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß nachfolgendem Absatz 4 zu der Hauptversammlung anmelden müssen, bekannt gemacht werden.“
- b) § 14 Abs. 4 und Abs. 5 der Satzung (Teilnahme an der Hauptversammlung) werden wie folgt neu gefasst:
„(4) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder ihr Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung in Textform in deutscher oder englischer Sprache anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung zugehen. Die Aktionäre müssen außerdem ihre Berechtigung zur

Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes nachweisen. Dazu ist ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut erforderlich. Er muss der Gesellschaft spätestens am siebten Tag vor der Versammlung zugehen.

- (5) *Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so kann die Vollmacht schriftlich, per Fax oder elektronisch auf eine von der Gesellschaft näher zu bestimmende Weise erteilt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht werden zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.“*
- c) § 15 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst und durch einen neuen Abs. 2 ergänzt:
- „1. *Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrats als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.*
2. *Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festsetzen.“*
- d) § 14 Abs. 6 der Satzung wird in seiner derzeitigen Fassung ersatzlos aufgehoben; § 14 Abs. 7 der Satzung wird zum neuen § 14 Abs. 6 der Satzung
- e) Für den Fall, dass das UMAG nicht planmäßig am 01. November 2005 in Kraft treten sollte und auch am Tag der außerordentlichen Hauptversammlung am 11. November 2005 noch nicht in Kraft getreten ist, wird der Vorstand angewiesen, diese Satzungsänderung erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das UMAG mit den einleitend beschriebenen Regelungen zur Einberufung und zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Beschränkung des Frage- und Rederechts in Kraft getreten ist.

9. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005

In der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 29. April 2005 wurde unter TOP 9 auf Vorschlag des Aufsichtsrates die Kleeberg & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Augustenstraße 10, 80333 München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 gewählt. Dieser Beschluss wurde von zwei Aktionären gerichtlich angegriffen. Bis zur Bekanntmachung dieser Einladung lag eine gerichtliche Entscheidung über diese Klagen noch nicht vor.

Um das Risiko für die Gesellschaft, keinen wirksam bestellten Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu haben, zu beseitigen, schlägt der Aufsichtsrat deswegen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Kleeberg & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Augustenstraße 10, 80333 München, wird hiermit höchstvorsorglich erneut zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 gewählt.

II.

Berichte des Vorstandes an die Hauptversammlung

1. Bericht zu TOP 1 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Der Vorstand der Advanced Medien AG und die Geschäftsführung der Atlas Air Film + Media Service GmbH erstatten zu **Tagesordnungspunkt 1** (Beschlussfassung zur Genehmigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages der Advanced Medien AG mit der Tochtergesellschaft Atlas Air Film + Media Service GmbH) entsprechend § 293a AktG folgenden gemeinsamen

Bericht:

- 1.1 Die Advanced Medien AG hat als herrschende Gesellschaft (nachfolgend auch „herrschende Gesellschaft“ genannt) mit der Atlas Air Film + Media Service GmbH mit dem Sitz in Duisburg (AG Duisburg, HRB 966) als beherrschter Gesellschaft (nachfolgend auch „abhängige Gesellschaft“ bzw. „Atlas Air“ genannt) am 15. Dezember 2004 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch „Vertrag“ genannt) geschlossen. Dem Vertragsabschluss hat die Gesellschafterversammlung der Atlas Air bereits am 10. Dezember 2004 zugestimmt. Die Hauptversammlung der Advanced Medien AG hat diesem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 29. April 2005 zugestimmt. Dieser Beschluss wurde im Nachgang zur ordentlichen Hauptversammlung von zwei Aktionären gerichtlich angegriffen. Über diese Klagen wurde bis zur Bekanntmachung dieser Einladung vom Gericht noch nicht entschieden. Um die mit dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages beabsichtigte steuerliche

Wirkung (Organschaft) zu erzielen hat die Geschäftsführung der Atlas Air und der Vorstand der Advanced Medien AG diesen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 16. September 2005 bestätigt. Die Gesellschafterversammlung der Atlas Air hat diesem Bestätigungsvertrag am 26. September 2005 zugestimmt. Vorsorglich soll eine erneute Zustimmung der Hauptversammlung zu dem am 15. Dezember 2004 abgeschlossenen und am 16. September 2005 von der Geschäftsführung der Atlas Air und dem Vorstand der Advanced Medien AG bestätigten Vertrag eingeholt werden.

1.2 Die Advanced Medien AG hält sämtliche Geschäftsanteile der Atlas Air. Außenstehende Gesellschafter sind nicht vorhanden, so dass es weder einer Ausgleichszahlung (§ 304 AktG) noch eines Abfindungsangebots (§ 305 AktG) bedarf. Die Geschäftsanteile an der Atlas Air wurden mit Anteilskaufvertrag vom 06. Mai 2004 von der Advanced Medien AG erworben. Die wesentlichen geschäftlichen Aktivitäten des Konzerns, dem die Advanced Medien AG vorsteht, werden seit Übernahme der Atlas Air innerhalb der Atlas Air ausgeübt, deren Unternehmensgegenstand der Erwerb von Filmlizenzen und deren Verwertung in allen Formaten und Systemen sowie die Produktion und der Vertrieb audiovisueller Medien aller Art ist. Die Advanced Medien AG ist seither schwerpunktmäßig als Holdinggesellschaft tätig.

1.3 Die Atlas Air mit dem Sitz in Duisburg, eingetragen im Handelsregister des AG Duisburg, HRB 966, hat ein Stammkapital von € 52.000,00. Die Advanced Medien AG hatte als alleinige Gesellschafterin der Atlas Air mit Gesellschafterbeschluss vom 26. August 2004 die Umstellung des seinerzeit DM 100.000,00 betragenden Stammkapitals der Atlas Air auf Euro sowie Erhöhung auf den heutigen Betrag von € 52.000,00 beschlossen. Im Jahr 2004 erzielte die Atlas Air einen Jahresüberschuss in Höhe von € 1.263.954,65. Im Jahre 2003 erzielte die Atlas Air einen Jahresüberschuss in Höhe von € 218.558,88. Es wird damit gerechnet, dass die Atlas Air auch im Geschäftsjahr 2005 einen Jahresüberschuss erwirtschaften wird.

1.4 Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die abhängige Gesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der herrschenden Gesellschaft. Die herrschende Gesellschaft ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der abhängigen Gesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung der abhängigen Gesellschaft.
- Die abhängige Gesellschaft verpflichtet sich, beginnend ab dem 01. Januar 2005, ihren ganzen Gewinn an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Abzuführen ist entsprechend § 301 AktG der ohne Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Wenn während der Dauer des Vertrages Beträge in offene Rücklagen eingestellt werden, kann die herrschende Gesellschaft von der abhängigen Gesellschaft verlangen, diese Beträge den offenen Rücklagen zu entnehmen und als Gewinn abzuführen. Der Anspruch auf Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor dem 01. Januar 2005 gebildet wurden, ist jedoch ausgeschlossen. Die abhängige Gesellschaft kann mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die offenen Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt zu verrechnen.
- Die herrschende Gesellschaft ist verpflichtet, entsprechend § 302 Abs. 1 AktG jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der abhängigen Gesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die abhängige Gesellschaft ist entsprechend § 302 Abs. 3 AktG verpflichtet, auf den Anspruch auf Verlustausgleich nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, zu verzichten oder sich über ihn zu vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die herrschende Gesellschaft zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.
- Die Advanced Medien AG ist berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Atlas Air einzusehen und Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten über die gesetzlichen Rechte eines Gesellschafters hinaus von deren Geschäftsführung zu verlangen.
- Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam. Die Verpflichtung zur Abführung des gesamten Gewinns bzw. zum Ausgleich eines sonst entstehenden Fehlbetrages beginnt mit dem 01. Januar 2005.
- Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung auf den Schluss des fünften

auf den Vertragsabschluss folgenden Geschäftsjahres. Abweichend hiervon kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn mehr als die Hälfte der Geschäftsanteile an der abhängigen Gesellschaft auf einen Dritten, d. h. nicht auf einen mit der herrschenden Gesellschaft verbundenen Rechtsträger übergehen.

Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen für Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, die zur Begründung einer steuerlichen Organschaft innerhalb eines Konzerns abgeschlossen werden. Durch die beschriebenen Maßnahmen wird eine steuerliche Organschaft begründet, die dazu führt, dass das Einkommen der Atlas Air der Advanced Medien AG zugerechnet wird. Um die Anerkennung als steuerliche Organschaft zu gewährleisten, muss der Vertrag auf die Dauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen werden. Der Vertrag begründet mit seinem Wirksamwerden besondere Konzernleitungsbefugnisse der Advanced Medien AG. Die Advanced Medien AG ist berechtigt, der Geschäftsführung der Atlas Air Weisungen zu erteilen. Dies schließt in dem gesetzlich vorgesehenen Rahmen auch das Recht zur Erteilung von nachteiligen Weisungen ein. Die besonderen konzernrechtlichen Leitungsbefugnisse auf der Grundlage eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages setzen – auch steuerlich – die Übernahme einer Verlustausgleichspflicht notwendig voraus. Die besonderen Konzernleitungsbefugnisse, die Gewinnabführungsverpflichtung und die Verpflichtung zum Verlustausgleich entsprechen dem gesetzlichen Leitbild eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages.

- 1.5 Durch die beschriebenen Maßnahmen wird erreicht, dass die Atlas Air wirtschaftlich in das Unternehmen der Advanced Medien AG eingegliedert wird, rechtlich jedoch als eine eigenständige Gesellschaft bestehen bleibt. Die wirtschaftliche und steuerliche Eingliederung hat den Vorteil, dass entstehende Gewinne der Atlas Air mit den Verlusten bzw. Verlustvorträgen der Advanced Medien AG verrechnet werden können, was zu starken Einsparungen führt. Die rechtliche Selbständigkeit hat zum Vorteil, dass im Verhältnis zu Kunden und Vertragspartnern der Atlas Air keine Veränderungen erforderlich sind. Als Alternative zu der Begründung der Organschaft käme eine Verschmelzung der Atlas Air auf die Advanced Medien AG in Betracht, was allerdings dazu führen würde, dass die rechtliche Selbständigkeit der Atlas Air verloren ginge, was zum Verlust der beschriebenen Vorteile führen würde.

2. Bericht zu TOP 3 (Genehmigtes Kapital)

Bericht des Vorstands der Advanced Medien AG zur Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit Bezugsrechtsausschluss

Der Vorstand erstattet zu **Tagesordnungspunkt 3** (Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals gemäß § 5 der Satzung und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals in Höhe von € 4.639.750,00 (in Worten: Euro vier Millionen sechshundertneununddreißigtausendsiebenhundertfünfzig) sowie Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sowie Satzungsänderung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG) folgenden

Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts:

- 1.1 Gegenwärtig genehmigtes Kapital und Anlass für die Änderung
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen in der Hauptversammlung am 11. November 2005 die Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals gemäß § 5 der Satzung der Gesellschaft mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des neuen Genehmigten Kapitals in das Handelsregister der Gesellschaft und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals unter Neufassung von § 5 der Satzung der Gesellschaft vor. Die derzeit geltende Satzung sieht in § 5 ein genehmigtes Kapital vor, das den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 18. Mai 2009 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu € 4.639.750,00 (in Worten: Euro vier Millionen sechshundertneununddreißigtausendsiebenhundertfünfzig) durch Ausgabe von bis zu € 4.639.750 (in Worten: vier Millionen sechshundertneununddreißigtausendsiebenhundertfünfzig) auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden und wird bis zum Zeitpunkt der Eintragung des neuen Genehmigten Kapitals auch kein Gebrauch gemacht.
- 1.2 Neues Genehmigtes Kapital, Bezugsrechtsausschluss und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft
Mit der beantragten Ermächtigung zu der Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals wird dem Vorstand auch für die nächsten 5 Jahre ein flexibles Instrument zur Gestaltung der Unternehmenspolitik eingeräumt.
Das vorgeschlagene Genehmigte Kapital soll es dem Vorstand ermöglichen, auch weiterhin kurzfristig das für die Fortentwicklung des Unternehmens erforderliche Kapital an den Kapitalmärkten durch die Ausgabe neuer Aktien aufzunehmen oder etwaige günstigere Marktgegebenheiten zur Deckung eines künftigen Finanzierungsbedarfes schnell zu nutzen. Daneben soll der Vorstand weiterhin in die Lage versetzt werden, ohne Beanspruchung der

Kapitalmärkte Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an anderen Unternehmen von Dritten gegen Ausgabe von Aktien zu erwerben. Es soll ein neues Genehmigtes Kapital in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nahezu maximal möglichen Höhe geschaffen werden. Die durch Ausübung des Genehmigten Kapitals entstehenden neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht kann den Aktionären auch in der Weise eingeräumt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (§§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 5 AktG). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise für bestimmte Fälle auszuschließen sowie die weiteren Einzelheiten der jeweiligen Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Die unter Punkt 3 der Tagesordnung vorgeschlagene Beschlussfassung enthält die Ermächtigung an den Vorstand, das Bezugsrecht in folgenden Fällen auszuschließen:

1.2.1 Bezugsrechtsausschluss zum Ausgleich von Spitzenbeträgen

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darzustellen. Spitzenbeträge können infolge des Bezugsrechtsverhältnisses entstehen und nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden. Vor Eintragung der Kapitalerhöhung kann einem Aktionär eine Aktienzahl zustehen, die ein glattes Bezugsverhältnis bei Durchführung der Barkapitalerhöhung nicht erlaubt. Infolge der Barkapitalerhöhung und bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals im Rahmen von Bar- und/oder Sachkapitalerhöhungen wird sich das Grundkapital weiter in einer Weise entwickeln, die glatte Bezugsverhältnisse nicht in jedem Fall zulässt. Die danach vom Bezugsrecht auszunehmenden Teilbeträge sind nur von untergeordneter Größenordnung und werden durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Sofern glatte Bezugsverhältnisse problemlos möglich sind, wird ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für Spitzenbeträge nicht erfolgen.

1.2.2 Bezugsrechtsausschluss für eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen

Der vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen soll den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien ermöglichen. Die Gesellschaft wird dadurch in die Lage versetzt, bei sich bietender Gelegenheit schnell die genannten Gegenstände gegen Gewährung von Aktien an der Gesellschaft zu erwerben. Ein solcher Erwerb würde zudem die Liquidität der Gesellschaft schonen. Es kommt hierbei zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils (Verwässerung) der vorhandenen Aktionäre der Gesellschaft. Bei der Gewährung eines Bezugsrechts wäre der mit dem Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen bzw. Unternehmensteilen gegen Gewährung von Aktien verbundene Vorteil für die Gesellschaft und deren vorhandene Aktionäre jedoch nicht erreichbar. Der Vorstand verpflichtet sich, jeweils im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob er von der Ermächtigung Gebrauch machen soll. Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb im Rahmen der Ermächtigung erfolgt und im Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird der Aufsichtsrat die erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals erteilen. Über die Einzelheiten der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Advanced Medien AG folgt.

1.2.3 Bezugsrechtsausschluss zum Zwecke einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, die bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft beträgt, soweit der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet

Die weitere Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei einer Barkapitalerhöhung, die bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft beträgt, soweit der Ausgabepreis der Aktien den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet, findet ihre gesetzliche Grundlage in der Vorschrift des § 186 Abs. 3 AktG. Die Ermächtigung nimmt für den Fall einer bereits bestehenden Börsennotierung den Wortlaut des Gesetzes auf und wiederholt ihn. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen. Durch eine marktnahe Preisfestsetzung kann ein möglichst hoher Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft erreicht werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine derartige Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss vielfach zu einem größeren Mittelzufluss bei einer Gesellschaft führt als eine entsprechende Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Eine solche Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss liegt somit im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt hierbei zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils (Verwässerung) der vorhandenen Aktionäre der Gesellschaft. Aktionäre, die eine Verwässerung ihres Stimmrechtsanteils und ihrer Beteiligungsquote befürchten, können diese

dadurch vermeiden, dass sie über die Börse eine entsprechende Anzahl von Aktien hinzuerwerben. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von den erteilten Ermächtigungen Gebrauch machen soll, wenn sich die Möglichkeiten konkretisieren, unter denen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Er wird das Bezugsrecht nur dann ausschließen, wenn sich die Maßnahme im Rahmen der Vorhaben hält, die der Hauptversammlung in diesem Bericht abstrakt umschrieben worden sind und wenn die Maßnahme im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur dann wird auch der Aufsichtsrat gegebenenfalls seine Zustimmung erteilen. Der Vorstand wird in der auf die Maßnahme folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten berichten.

Die Gesellschaft hat am 11. März 2005 einen Vertrag geschlossen, mit dem sie sich verpflichtet hat, sich mit 25,1% an der Telcast Media Group GmbH mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des AG München, HRB 96915, (nachfolgend auch „Telcast“) zu beteiligen. Die Gesellschaft ist zwischenzeitlich in diesem Umfang an der Telcast Media Group GmbH beteiligt. Nach Erwerb der Sperrminorität hat die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern von Telcast (im folgenden auch „Altgesellschafter“) über den Erwerb weiterer Geschäftsanteile an Telcast verhandelt. Nachdem die Verhandlungen nicht vereinbarungsgemäß zum 15. August 2005 zum Abschluss gekommen waren, hat die Gesellschaft das ihr vertraglich zustehende Optionsrecht („Call-Option“) auf Erwerb von weiteren 25,9% der Geschäftsanteile an Telcast ausgeübt. Für die Aufstockung ist ein Kaufpreis von € 5 Mio. vereinbart. Die Altgesellschafter vertreten die Auffassung, dass die Voraussetzungen der Ausübung des Optionsrechts nicht vorliegen und haben daher unmittelbar nach Ausübung der Option den Rücktritt gemäß Beteiligungsvertrag erklärt. Die Gesellschaft sieht keine Anhaltspunkte für die Ausübung des Rücktrittsrechts und strebt weiterhin die Umsetzung der vereinbarten vertraglichen Rechte zur mehrheitlichen Übernahme an.

Die Altgesellschafter haben am 21. September 2005 das ihnen vertraglich zustehende Recht auf Abnahme ihrer restlichen Geschäftsanteile („Put-Option“) gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft innerhalb der hierfür vorgesehenen 21-Tage-Frist vorsorglich ausgeübt. Sofern das Rücktrittsrecht von den Altgesellschaftern nicht wirksam ausgeübt wurde oder der Vertrag aus sonstigen Gründen unwirksam wäre, ist die Gesellschaft zur Gewährung von Aktien an die Altgesellschafter gegen Übertragung der Geschäftsanteile an der Telcast verpflichtet.

Die Anzahl der durch die Advanced Medien AG zur Bedienung der Ansprüche der Altgesellschafter zu gewährenden Aktien steht noch nicht fest. Die Anzahl wird maßgeblich vom Kurswert der Aktien der Gesellschaft bestimmt. Vereinbart wurde jedoch bereits der Wert der von der Erwerbsverpflichtung der Gesellschaft umfassten Geschäftsanteile der Altgesellschafter. Diese sollen so bewertet werden, dass sämtliche betroffenen Geschäftsanteile (49% der Geschäftsanteile an Telcast) einem Wert von € 9,8 Mio. entsprechen. Bei einer Übertragung sämtlicher betroffener Geschäftsanteile muss die Gesellschaft somit Aktien im Wert von € 9,8 Mio. gewähren. Der Wert der Aktien an der Gesellschaft wird hierbei aus dem durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft während der letzten zwei Monate vor Ausübung des Erwerbsverlangens durch die Altgesellschafter ermittelt. Dieser Durchschnittskurs wurde vereinbart, um über eine breitere Bewertungsbasis, die unabhängig von kurzfristigen, eventuell spekulativ bedingten Kursausschlägen ist, zu verfügen.

Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Vorstandsberichts ist wegen der nicht geklärten rechtlichen Frage, ob der Beteiligungsvertrag aufgrund wirksamen Rücktritts der Altgesellschafter rückabgewickelt wird oder die Put-Option durch die Altgesellschafter wirksam ausgeübt wurde, völlig offen, ob das in der Hauptversammlung vom 11. November 2005 zu schaffende Genehmigte Kapital zur Bedienung von Optionsrechten der Altgesellschafter verwendet werden soll. Der Vorstand wird in der auf die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals folgenden Hauptversammlung einen eingehenden Bericht über die Verwendung des Genehmigten Kapitals geben.

3. Bericht zu TOP 4 (Bedingtes Kapital I)

Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (auch soweit diese mit einer dividendenabhängigen Verzinsung ausgestattet sind) gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2, 221 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bietet attraktive Finanzierungsmöglichkeiten, die mit der vorgeschlagenen Ermächtigung eröffnet werden sollen. Die Möglichkeit der Begründung einer Wandlungs- bzw. Optionspflicht erweitert die Spielräume für die Ausgestaltung dieser Finanzierungsinstrumente zusätzlich. Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, je nach Marktlage den deutschen Kapitalmarkt oder insbesondere über Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften auch den internationalen Kapitalmarkt in Anspruch zu nehmen. Die Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes ausgegeben werden.

Die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen sollen den Aktionären grundsätzlich zum Bezug angeboten werden (§ 221 Abs. 4 AktG in Verbindung mit 186 Abs. 1 AktG). Um die Abwicklung zu erleichtern, soll insoweit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der

Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG). Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge auszuschließen. Solche Spitzenbeträge ergeben sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme, insbesondere des Bezugsrechts der Aktionäre. Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern oder Gläubigern von bereits zuvor ausgegebenen Wandlungs- und Optionsrechten oder von mit Wandlungs- bzw. Optionspflichten ausgestatteten Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten zustünde. Im Falle einer weiteren Ausnutzung der Ermächtigung braucht der Wandlungs- und Optionspreis für die Inhaber/Gläubiger von bestehenden Wandlungsrechten, Optionsrechten oder mit Wandlungs- bzw. Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen nicht nach den bestehenden Wandlungs- und Optionsbedingungen ermäßigt zu werden. Auf diese Weise wird insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht. Der Ausgabebetrag für die Aktien muss mit Ausnahme von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- bzw. Optionspflicht jeweils mindestens 80% des zeitnah zur Ausgabe der Schuldverschreibungen ermittelten Börsenkurses entsprechen. Durch die Möglichkeit eines Zuschlages wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Bedingungen der Schuldverschreibungen den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen im Zeitpunkt ihrer Ausgabe Rechnung tragen können.

Der Vorstand soll darüber hinaus ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern die Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Barzahlung zu einem Kurs erfolgt, der den nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Durch Ausschluss des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, kurzfristig und schnell die Kapitalmärkte in Anspruch zu nehmen und durch eine marktnahe Festlegung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz, Options- bzw. Wandlungspreis und Ausgabepreis der Schuldverschreibungen zu erreichen. Die erzielten Options- und Wandlungsprämien kommen der Gesellschaft zugute. Eine marktnahe Festsetzung der Konditionen und eine reibungslose Platzierung wären bei Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre nur mit Einschränkungen möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit bei Options- bzw. Wandlungsschuldverschreibungen der Konditionen der Schuldverschreibungen) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko, insbesondere Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Schuldverschreibungsbedingungen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit von dessen Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung gefährdet, jedenfalls aber mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Für diesen Fall des Ausschlusses des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen gilt nach § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Um die in dieser Regelung vorgesehene Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10% des Grundkapitals einzuhalten, ist die Ausgabe von neuen Aktien auf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft von bis zu 10% nach näherer Maßgabe des Beschlussinhaltes beschränkt. Nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG darf der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten. Hierdurch soll eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien verhindert werden. Ob ein solcher Verwässerungseffekt eintritt, kann ermittelt werden, indem der hypothetische Börsenpreis der Options- bzw. Wandlungsschuldverschreibungen nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung des Vorstands dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Begebung der Options- bzw. Wandlungsschuldverschreibungen, ist nach Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss zulässig. Der Schutz der Aktionäre vor einer unangemessenen Verwässerung ihres Anteilsbesitzes wird hierdurch gewährleistet. Aufgrund der in der Ermächtigung vorgesehenen Festlegung des Ausgabepreises, der nicht wesentlich unter dem rechnerischen Marktwert liegt, sänke der Wert eines Bezugsrechts praktisch auf null. Den Aktionären entsteht folglich durch den Ausschluss des Bezugsrechts kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil. Soweit es der Vorstand in der jeweiligen Situation für angemessen hält, sachkundigen Rat einzuholen, kann er sich der Unterstützung durch Dritte bedienen. So kann eine die Emission begleitende Konsortialbank in geeigneter Form versichern, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien nicht zu erwarten ist. Auch durch eine unabhängige Bank oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einen sonstigen Sachverständigen kann dies bestätigt werden. Unabhängig von dieser Prüfung durch den Vorstand ist eine marktgerechte Festsetzung der Konditionen und damit die Vermeidung einer nennenswerten Wertverwässerung auch durch die Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet. Bei diesem Verfahren werden die Options- bzw. Wandlungsschuldverschreibungen nicht zu einem festen Ausgabepreis angeboten; vielmehr wird der

Ausgabepreis bzw. werden einzelne Bedingungen der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen wie z. B. Zinssatz und Wandlungs- bzw. Optionspreis auf der Grundlage der von den Investoren abgegebenen Kaufanträge festgelegt. Auf diese Weise wird der Gesamtwert der Schuldverschreibung marktnah bestimmt. All dies stellt sicher, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien der Gesellschaft infolge des Bezugsrechtsausschlusses nicht eintritt.

Die Aktionäre haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. -pflichten jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft eine marktnahe Konditionenfestsetzung, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen.

Das bedingte Kapital wird benötigt, um die mit den Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen verbundenen Wandlungsrechte, Optionsrechte oder Wandlungs- und Optionspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu erfüllen, soweit diese nach Maßgabe der Schuldverschreibungsbedingungen benötigt werden.

4. Bericht zu TOP 5 (Bedingtes Kapital II)

Der Vorstand erstattet zu **Tagesordnungspunkt 5** (Beschlussfassung über die Schaffung eines Bedingten Kapitals II und über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans 2005 unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Advanced Medien AG an Mitglieder des Vorstands der Advanced Medien AG und an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Medien AG verbundenen Unternehmen sowie über die Änderung der Satzung) folgenden

Bericht:

Aktienoptionspläne sind ein weit verbreiteter, weithin geforderter und deshalb unverzichtbarer Bestandteil von modernen Vergütungssystemen. Der deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt für die Gesamtvergütung von Vorstandsmitgliedern sowohl fixe als auch variable Bestandteile. Die variablen Vergütungsbestandteile sollen unter anderem einmalig wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Als solche variable Vergütungskomponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter werden insbesondere Aktienoptionen empfohlen. Eine derartige variable Vergütung ist für die Vorstandsmitglieder der Advanced Medien AG bisher nicht vorgesehen. Mit der Einführung des Aktienoptionsplans 2005 ist deswegen beabsichtigt, den Vorstand der Advanced Medien AG sowie die Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Medien AG verbundenen Unternehmen, insbesondere der Atlas Air Film + Media Service GmbH zu motivieren, langfristig an der Wertsteigerung des Unternehmens zu arbeiten. Durch die Gewährung der Aktienoptionen wird für die ausgewählten Führungskräfte ein besonderer Leistungsanreiz geschaffen, dessen Maßstab der sich im Kurs der Aktien der Advanced Medien AG zeigende und zu steigende Wert des Unternehmens ist. Dies kommt sowohl den Aktionären als auch den Mitarbeitern zugute und hilft, den unternehmerischen Erfolg der Advanced Medien AG nach Abschluss ihrer strategischen Neuausrichtung im Jahre 2004 zu steigern. Einzelheiten des Aktienoptionsplans 2005, der der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, werden nachfolgend erläutert, soweit sich diese nicht bereits aus den Beschlussvorschlägen ergeben.

Der bezugsberechtigte Personenkreis setzt sich aus Mitgliedern des Vorstands der Advanced Medien AG sowie den Mitgliedern der Geschäftsführung von mit der Advanced Medien AG verbundenen Unternehmen zusammen. Insgesamt können während der 5-jährigen Laufzeit des Aktienoptionsplans maximal 800.000 Bezugsrechte in einer oder mehreren Tranchen ausgegeben werden. Aufgrund der Zweckbindung des zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2005 zu schaffenden neuen Bedingten Kapitals II steht den Aktionären ein Bezugsrecht auf diese neuen Aktien nicht zu. Im Hinblick auf das Volumen des zum Aktienoptionsplan 2005 vorgeschlagenen Bedingten Kapitals II in Höhe von maximal auf zwei Stellen nach dem Komma gerundeten 8,62% des Grundkapitals tritt eine Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils (Verwässerung) der vorhandenen Aktionäre der Gesellschaft ein. Die Verwässerung der Aktionäre ist jedoch im Hinblick auf den verfolgten Zweck des Aktienoptionsplans, d. h. Steigerung des Unternehmenswertes, nach Auffassung des Vorstands gerechtfertigt und liegt im wohlverstandenen Interesse der Aktionäre und der Advanced Medien AG. Im Übrigen lässt das Aktiengesetz eine Verwässerung der Beteiligungsrechte der Aktionäre im Falle der Einführung eines Aktienoptionsplanes und Schaffung eines genehmigten Kapitals in Höhe von bis zu 10 % ohne besondere Anforderungen zu.

Entsprechend der Zwecksetzung, eine nachhaltige Motivation für die Mitglieder des Vorstands der Advanced Medien AG zur langfristigen Wertsteigerung des Unternehmens zu schaffen, entfallen insgesamt Stück 750.000 Optionsrechte (93,75 %) auf den Vorstand der Advanced Medien AG. Auf die Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Medien AG verbundenen Unternehmen, insbesondere der Atlas Air Film + Media Service GmbH, entfallen insgesamt Stück 50.000 Optionsrechte (6,25 %). Wird das Kontingent für die Mitglieder der Geschäftsführung mit der Advanced Medien AG verbundener Unternehmen nicht ausgeschöpft, können die verbleibenden Optionsrechte nicht den Mitgliedern des Vorstands der Advanced Medien AG zur Zeichnung angeboten werden. Das Gleiche gilt umgekehrt auch für eine Nichtausschöpfung des Kontingentes an Bezugsrechten für die Mitglieder des Vorstands der Advanced Medien AG.

Die Bezugsrechte, die im Rahmen des Aktienoptionsplans 2005 gewährt werden, berechtigen den Optionsberechtigten, nach Ablauf der jeweiligen Sperrfrist und nach Erreichen des jeweiligen Erfolgsziels Aktien der Advanced Medien AG zu einem jeweils im Rahmen der Gewährung der Optionsrechte nach den durch die Hauptversammlung beschlossenen Berechnungsvorgaben festgelegten Optionspreis zu erwerben. Bis zu einem Drittel der dem Optionsberechtigten gewährten Optionsrechte einer Tranche können nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren, ein weiteres Drittel nach Ablauf einer Wartezeit von drei Jahren und ein weiteres Drittel nach Ablauf einer Wartezeit von vier Jahren ausgeübt werden. Der bei Ausübung von den Bezugsberechtigten an die Gesellschaft zu zahlende Ausübungs- bzw. Bezugspreis entspricht jeweils dem Durchschnittspreis des Eröffnungs- und Schlusskurses der Aktien der Advanced Medien AG im XETRA-Handel (oder die einem an Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor Ausgabe der jeweiligen Optionen.

Die Bezugsrechte können nach Ablauf der jeweiligen Wartezeit jedoch nur dann ausgeübt werden, wenn zuvor ein Erfolgsziel erreicht worden ist. Das Erfolgsziel ist erreicht, wenn der Durchschnitt des Eröffnungs- und Schlusskurses der Aktien der Advanced Medien AG im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem) an den letzten fünf Handelstagen vor Beginn des jeweiligen Ausübungszeitraums um wenigstens 20% p.a. im Vergleich zum Ausübungspreis für das erste Drittel der gewährten Optionen einer Tranche, um wenigstens 30% p.a. im Vergleich zum Ausübungspreis für das zweite Drittel der gewährten Optionen einer Tranche und um wenigstens 40% p.a. im Vergleich zum Ausübungspreis für das dritte Drittel der gewährten Optionen einer Tranche gestiegen ist.

Die Optionen können vorbehaltlich des Ablaufs der jeweiligen Wartefrist und vorbehaltlich des Erreichens der Erfolgsziele in jedem Geschäftsjahr zwischen dem 3. Handelstag und dem 18. Handelstag nach der Hauptversammlung, in der der festgestellte Jahresabschluss vorzulegen ist bzw. über die Feststellung des Jahresabschlusses entschieden werden soll, sowie nach Bekanntgabe der Halbjahreszahlen und der Zahlen für das gesamte Geschäftsjahr ausgeübt werden. Die Ausübung ist jedoch nicht möglich, wenn hierfür eine Sperrfrist besteht. Eine Sperrfrist liegt jeweils für einen Zeitraum von zwei Wochen vor Veröffentlichung der Quartals- und/oder Halbjahresergebnisse der Gesellschaft vor. Die Ausübungszeiträume verlängern sich dann um die Anzahl der Tage, die in eine solche Sperrfrist fallen.

Schließlich ist eine Anpassung des Ausübungspreises und/oder der Anzahl der für eine Option zu gewährenden neuen Aktien im Falle der Änderung des Grundkapitals der Advanced Medien AG vorgesehen. Der angepasste Ausübungspreis beläuft sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den geringsten Ausgabebetrag i.S.v. § 9 Abs. 1 AktG.

Zur weiteren Festlegung der Einzelheiten der Optionsbedingungen und der Ausgabe und der Ausgestaltung der Aktienoptionen ist der Vorstand und, soweit Rechte an Mitglieder des Vorstands gewährt werden sollen, der Aufsichtsrat ermächtigt.

Der Vorstand ist in Übereinstimmung mit dem Aufsichtsrat der Überzeugung, dass die vorgeschlagene Ermächtigung zur Auflage des Aktienoptionsplans 2005 in besonderem Maße geeignet ist, einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die ausgewählten Führungskräfte der Advanced Medien AG und ihrer verbundenen Unternehmen zu bewirken und damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu einer dauerhaften und nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes beizutragen.

5. Bericht zu TOP 6 (Erwerb eigener Aktien)

Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG.

Tagesordnungspunkt 6 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zu ermächtigen, bis zum 10. Mai 2007 Aktien bis zu insgesamt 10% des Grundkapitals zu erwerben.

Die Ermächtigung unter Punkt 6 der Tagesordnung soll der Advanced Medien AG die Möglichkeit geben, eigene Aktien unmittelbar oder mittelbar durch von der Advanced Medien AG im Sinne von §17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Advanced Medien AG oder für Rechnung von nach § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmen der Advanced Medien AG zu erwerben und diese Aktien entweder über die Börse oder im Weg eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots wieder zu veräußern. Daneben soll die Advanced Medien AG zurückerworbene eigene Aktien zur Börseneinführung an solchen ausländischen Börsenplätzen verwenden können, an denen Aktien der Gesellschaft bisher nicht notiert sind. Weiter soll die Gesellschaft die Möglichkeit haben, eigene Aktien zu erwerben, um sie Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, anbieten oder gewähren zu können. Die Advanced Medien AG soll eigene Aktien auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Weiterhin soll die Möglichkeit bestehen, eigene Aktien auch zur Erfüllung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen zu verwenden, die die Gesellschaft auf Grund der Ermächtigung gemäß Punkt 4 der Tagesordnung dieser Hauptversammlung gibt.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen sein, soweit der Vorstand die zurückerworbenen Aktien der Advanced Medien AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen verwendet, an denen Aktien der Gesellschaft bisher nicht notiert sind. Die Advanced

Medien AG steht auf den Kapitalmärkten in einem starken Wettbewerb. Für die zukünftige geschäftliche Entwicklung sind eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital und die Möglichkeit, jederzeit zu angemessenen Bedingungen Eigenkapital am Markt zu erhalten, von überragender Bedeutung. Daher ist die Advanced Medien AG bemüht, die Aktionärsbasis auch im Ausland zu verbreitern und eine Anlage in Aktien der Gesellschaft attraktiv zu gestalten. Der Preis, zu dem zurückerworbene eigene Aktien an ausländischen Börsen eingeführt werden, darf den bei der Eröffnungsauktion ermittelten Kurs im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem am Tag der Börseneinführung um nicht mehr als 5% unterschreiten. Wird an dem betreffenden Tag ein solcher Kurs nicht ermittelt oder ist er zum Zeitpunkt der Börseneinführung noch nicht ermittelt, ist stattdessen der zuletzt ermittelte Schlussauktionskurs der Aktie der Advanced Medien AG im XETRA-System-Handel der Deutsche Börse AG oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen Nachfolgesystem maßgeblich.

Das Bezugsrecht der Aktionäre soll zudem ausgeschlossen sein, soweit der Vorstand die zurückerworbenen Aktien der Advanced Medien AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats Dritten im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, einschließlich der Erhöhung bestehenden Anteilsbesitzes, anbietet oder gewährt. Die Advanced Medien AG steht im intensiven Wettbewerb. Sie muss daher jederzeit in der Lage sein, auf den nationalen und internationalen Märkten schnell und flexibel handeln zu können. Dazu gehört auch die Möglichkeit, sich zur Verbesserung der Wettbewerbsposition mit anderen Unternehmen zusammenzuschließen oder Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Die im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft optimale Umsetzung dieser Möglichkeit besteht im Einzelfall darin, den Unternehmenszusammenschluss oder den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Unternehmensbeteiligungen unter Gewährung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft durchzuführen. Die Praxis zeigt zudem, dass sowohl auf den internationalen als auch auf den nationalen Märkten als Gegenleistung für attraktive Akquisitionobjekte häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangt wird. Aus diesem Grund muss der Advanced Medien AG die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Dem dient zum einen das heute unter Tagesordnungspunkt 3 beantragte Genehmigte Kapital der Advanced Medien AG. Darüber hinaus soll aber auch die Möglichkeit bestehen, zurückerworbene eigene Aktien als Akquisitionswährung zu verwenden.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Advanced Medien AG den notwendigen Spielraum geben, sich bietende Gelegenheiten zu Unternehmenszusammenschlüssen und zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen flexibel ausnutzen zu können und dabei auch ohne Durchführung einer Kapitalerhöhung in geeigneten Fällen eigene Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Um solche Transaktionen schnell und mit der gebotenen Flexibilität durchführen zu können, ist es erforderlich, dass der Vorstand zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird.

Konkrete Pläne, die Ermächtigung gemäß Punkt 6 der Tagesordnung im Zusammenhang mit Unternehmenserwerben zu nutzen, bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von dieser Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll, wenn sich Möglichkeiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen konkretisieren. Er wird die Ermächtigung nur dann ausnutzen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass der Erwerb gegen Übertragung von Aktien der Advanced Medien AG im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Der Aufsichtsrat wird die erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung dieser Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nur erteilen, wenn er ebenfalls zu dieser Überzeugung gelangt.

Die vorgeschlagene Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft. Maßgeblich ist das Grundkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung vom November 2005. Sollte sich das Grundkapital – etwa durch eine Einziehung zurückerworbener eigener Aktien – verringern, so ist die Höhe des Grundkapitals im Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien maßgeblich. Bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, auf den sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in sinnvoller Anwendung von §186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind. Somit wird die 10%-Grenze hinsichtlich aller Ermächtigungen mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses nach §186 Abs. 3 Satz 4 AktG eingehalten. Durch den so beschränkten Umfang der Ermächtigung sowie dadurch, dass sich der Veräußerungspreis für die zu gewährenden eigenen Aktien am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien an Dritte unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf der Grundlage der Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit §186 Abs. 3 Satz 4 AktG angemessen gewährt. Weiterhin soll die Möglichkeit bestehen, eigene Aktien auch zur Erfüllung von Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen zu verwenden, die die Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung gemäß Punkt 4 der Tagesordnung dieser Hauptversammlung begibt. Zur Bedienung der sich aus diesen

Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auf den Bezug von Aktien der Gesellschaft kann es bisweilen zweckmäßig sein, anstelle einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien einzusetzen. Die Ermächtigung sieht daher eine entsprechende Verwendung der eigenen Aktien vor. Insoweit ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Der Vorstand soll schließlich berechtigt sein, bei Veräußerung der eigenen Aktien im Rahmen eines Verkaufsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener eigener Aktien im Weg eines Verkaufsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen. Die vorstehend beschriebenen Ermächtigungen zur Verwendung sollen auch für solche Aktien gelten, die die Gesellschaft auf Grund führender Ermächtigungen der Hauptversammlung erworben hat. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die Einzelheiten einer Ausnutzung der Ermächtigung zum Rückerwerb eigener Aktien berichten.

III.

Teilnahmebedingungen und Hinterlegungsfristen:

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien bis spätestens Freitag, den 04. November 2005 bei der Advanced Medien AG, bei einem Notar, bei einer zur Entgegennahme der Aktien befugten Wertpapiersammelbank oder bei dem Bankhaus Gebr. Martin AG, Göppingen, hinterlegen und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen.

Die Hinterlegung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Aktien mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden. Im Falle der Hinterlegung von Aktien bei einem Notar ist die von diesem auszustellende Hinterlegungsbescheinigung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift spätestens am Dienstag, den 08. November 2005 bei der Gesellschaft während der üblichen Geschäftsstunden einzureichen.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in bzw. sein Teilnahmerecht an der Hauptversammlung auch durch einen schriftlichen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Eventuelle Anträge von Aktionären sind nebst Begründung zur Wahrung der Frist des § 126 AktG spätestens bis zum 27. Oktober 2005 zu richten an:

Advanced Medien AG, außerordentliche Hauptversammlung 2005, Schellingstraße 35, 80799 München, Fax: 089/61380555.

Fristgerecht eingegangene Anträge werden mit einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung gemäß § 126 AktG über das Internet zugänglich gemacht (www.advanced-medien.de).

IV.

Stimmrechtsvertretung

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen.

Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der depotführenden Bank zu beantragen ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen. Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung von ihrer Depotbank. Darüber hinaus stehen den Aktionären auch unter der Internetadresse www.advanced-medien.de unter dem Link Hauptversammlung weitere Informationen zur Verfügung.

V.

Ausliegende Unterlagen

Folgende Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus und werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt:

1. Die letzten drei Jahresabschlüsse mit Lageberichten der Advanced Medien AG und der Atlas Air Film + Media Service GmbH.

2. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Advanced Medien AG und der Atlas Air Film + Media Service GmbH.
3. Bestätigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 16. September 2005
4. Gesellschafterbeschluss der Atlas Air Film + Media Service GmbH vom 26. September 2005 zur Bestätigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages vom 16. September 2005
5. Der gemeinsame Bericht des Vorstands der Advanced Medien AG und der Geschäftsführung der Atlas Air Film + Media Service GmbH zu Tagesordnungspunkt 1 (Beschlussfassung zur Genehmigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages der Advanced Medien AG mit der Tochtergesellschaft Atlas Air Film + Media Service GmbH).
6. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 3 (Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals gemäß § 5 der Satzung und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals in Höhe von € 4.639.750,00, sowie Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sowie jeweils Satzungsänderung).
7. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 4 (Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (auch soweit diese mit einer dividendenabhängigen Verzinsung ausgestattet sind) gemäß §§ 186 Abs. 4 Satz 2, 221 Abs. 4 Satz 2 AktG).
8. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5 (Beschlussfassung über die vorsorgliche Aufhebung und erneute Schaffung eines Bedingten Kapitals II und über die Ermächtigung zur Auflage eines Aktienoptionsplans 2005 unter Ausgabe von Aktienoptionen mit Bezugsrechten auf Aktien der Advanced Medien AG an Mitglieder des Vorstands der Advanced Medien AG und an Mitglieder der Geschäftsführung von mit der Advanced Medien AG verbundenen Unternehmen sowie über die Änderung der Satzung).
9. Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 (Ausschluss des Bezugsrechts bei Veräußerung eigener Aktien gemäß §§ 71 Abs.1 Nr. 8, 186 Abs.4 Satz 2 AktG).

Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen kostenlos übersandt.

München, im September 2005
Advanced Medien Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Anfahrt:

Das Gebäude der Industrie- und Handelskammer liegt verkehrsgünstig in unmittelbarer Nähe von Hauptbahnhof und Karlsplatz. Parkplätze stehen in begrenzter Zahl gegenüber der IHK im Haus der Bayerischen Wirtschaft zur Verfügung. Die Advanced Medien AG erstattet keine etwaigen Parkkosten. Wir empfehlen die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln. In direkter Nähe befinden sich der S-Bahnhof Karlsplatz (alle Linien) sowie der U-Bahnhof Karlsplatz der Linien U4 und U5. Von dort aus sind es über Lenbachplatz und Maximiliansplatz nur wenige Gehminuten in die Max-Joseph-Straße 2

Advanced Medien AG
Schellingstraße35
80799 München
Tel.: 089/613805-0
Fax.: 089/613805-55
e-mail: info@advanced-medien.de